

NW_GERICHTE SV 21 20 vom 27. September 2021

NW Gerichte, 2021-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV 21 20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV_21_20)

FR: NW_GERICHTE SV 21 20 du 27 septembre 2021

IT: NW_GERICHTE SV 21 20 del 27 settembre 2021

Erwägungen

E. 1

Leidet die Rechtsmittelschrift an einem Mangel oder ist sie unleserlich, ungebührlich, unverständlich oder in einer fremden Sprache abgefasst, wird sie zur Verbesserung oder zur Übersetzung unter Ansetzung einer angemessenen Frist zurückgewiesen mit der Androhung, dass auf die Sache nicht eingetreten werde (Art. 3 SRG; NG 264.1).

E. 2

Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 5. Juli 2021 aufgefordert, seine Eingabe innerhalb 10 Tagen zu verbessern, ansonsten auf seine Beschwerde nicht eingetreten werde. Bis dato ist keine verbesserte Eingabe eingereicht worden, weshalb androhungsgemäss auf die Beschwerde nicht einzutreten ist.

E. 3

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Angesichts des bislang marginalen Aufwands wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet (Art. 4 Abs. 1 PKoG [NG 261.2]).

E. 4

■ 4

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.